

- auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt der Verdächtige weiterhin als "andere Person" vom § 44 (2) erfaßt und auf dieser Grundlage körperlich untersucht werden darf, wenn die dort normierten Voraussetzungen vorliegen und daß
- im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt weiterhin die Durchsuchung von anderen Personen, Räumen usw. gestattet wird und damit auch die Durchsuchung des Verdächtigen, seiner Räume usw. unter den bisher im § 108 (4) geregelten Voraussetzungen zulässig ist

die Durchsuchung von Personen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen als generell zulässig geregelt würde.

Das könnte im § 107 StPO in einem eigenständigen Absatz mit der Formulierung erfolgen:

#### § 107

#### Festnahmerecht und Sicherheitsdurchsuchungen bei Ermittlungshandlungen

- (1) ... bleibt in der bisherigen Fassung
- (2) Aus Gründen der Sicherheit können Personen durchsucht werden, wenn das zum Erreichen des Zwecks einer Ermittlungshandlung unumgänglich ist.

Damit wäre zwar keine generelle Regelung für die Suche und Sicherung von Beweismitteln im Zusammenhang mit Zuführungen zu Verdächtigenbefragungen geschaffen. Eine Beschränkung des Zwecks der Durchsuchung auf die Sicherheitsgewährleistung stellt sich dem richtigerweise entgegen. Es wäre jedoch eine Regelung geschaffen, auf gesetzlicher Grundlage zunächst beim